

16. Wahlperiode

Antwort

auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP

Hungernde Kinder an Grundschulen

Drs 16/0574

A n t w o r t
auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
über Hungernde Kinder an Grundschulen
Drs. 16/0574

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich die derzeitige Situation der Berliner Schulspeisungen, insbesondere an Berliner Ganztagsgrundschulen, dar?

Zu 1.:

An allen Grundschulen haben die Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen.

Im Offenen Ganztagsbetrieb (OGB) ist für alle Schülerinnen und Schüler, die eine Betreuung nach 13.30 Uhr erhalten, innerhalb der Betreuungskosten ein Anteil von 23,00 € für das Mittagessen zu entrichten. Alle Kinder nehmen am Mittagessen teil.

Im Gebundenen Ganztagsbetrieb (GGB) werden keine Betreuungskosten erhoben. Die Schülerinnen und Schüler zahlen künftig ebenfalls 23,00 € für das Mittagessen im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Vertrages mit dem Anbieter oder dem Bezirksamt. Das Mittagessen wird zusätzlich mit 17,00 € pro Kind und Monat subventioniert. Die Teilnahme ist freiwillig.

2. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass laut Senatsstatistik nur 89% aller Schülerinnen und Schüler am gemeinsamen Schulessen teilnehmen? Sind die Vorwürfe von Schulvertretern, wie z.B. aus den Reihen des Landeselternausschusses zurückzuweisen, wonach teilweise bis zu 50% der Schülerinnen und Schüler an dem Schulessen nicht teilnehmen?

Zu 2.:

Der Anteil von 89% bezieht sich auf die freiwillige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im GGB. Für die Nichtteilnahme gaben die Eltern bei der Befragung aus dem Jahr 2006 neben finanziellen auch familiäre und sonstige Gründe an (z.B. in der Familie gebe es ein warmes Abendessen oder das Essen schmecke nicht).

Während einige Grundschulen (auch in sozialen Brennpunktgebieten) eine Teilnahme von 100% ihrer Schülerinnen und Schüler in den gebundenen Zügen (trotz des privatrechtlich zu schließenden Vertrags mit dem Caterer) erreichen, ist in anderen Schulen eine Teilnahme von nur 50% der Schüler/innen festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Teilnahme der Kinder im GGB an allen Schulen nach der Einführung des günstigen Essenspreises von 23,00 € steigen wird.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Versorgung der offiziell anerkannten 11% Schülerinnen und Schülern, die an der Schulspeisung nicht teilnehmen?

Zu 3.:

Die Schüler/innen, deren Eltern keinen Vertrag mit dem Caterer abgeschlossen haben, nehmen nicht am Essen teil und werden in dieser Zeit anderweitig betreut. Der Senat geht davon aus, dass in Zukunft auch diese Kinder am Schulessen teilnehmen. In besonderen temporär begrenzten Einzelfällen haben die Schulleitungen die Möglichkeit, über den Härtefallfonds die Essenskosten für akut in Not geratene Familien zu übernehmen. So ist gewährleistet, dass kein Kind aus finanziellen Gründen nicht am Schulessen teilnehmen kann.

4. Wie bewertet der Senat Meldungen aus der Lehrerschaft, dass Schülerinnen und Schüler häufig ohne gefrühstückt zu haben zur Schule kommen? Trifft es zu, dass gerade diese Kinder auch nicht am Schulessen teilnehmen?
5. Ist es ein Zeichen von Verwahrlosung, wenn ein Kind - über Wochen hinweg - in einem größeren Zeitraum als 8 Stunden, wahrscheinlich sogar eher 18 Stunden, kein Essen erhält? Welche Konsequenzen hat dies für die physische und psychische Entwicklung eines jungen Menschen?

Zu 4. und 5.:

Es kommt vor, dass Kinder, ohne gefrühstückt zu haben, in die Schule kommen. Viele haben aber ein Pausenbrot dabei, das sie beim gemeinsamen Schulfrühstück in der Klasse verzehren.

Seit nunmehr sechs Jahren führen wir jährlich zu Beginn des Schuljahres die Brot-Box-Aktion für alle Schulanfänger durch. Damit verbunden ist die dringende Aufforderung an alle Eltern, diese Box täglich mit gesunden Inhalten für ihre Kinder zu füllen. In allen Grundschulklassen soll täglich ein gemeinsames Frühstück (mit den von zu Hause mitgebrachten Brot-Boxen) eingenommen werden.

Allerdings gibt es immer wieder Kinder, die ohne ein Pausenbrot in die Schule kommen. Hier appellieren Lehrkräfte an die Verantwortung der Eltern und versuchen, sie im Rahmen pädagogischer Gespräche von der Notwendigkeit einer ausreichenden Versorgung für die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit ihres Kindes zu überzeugen. Bei einer Unterversorgung können physische Störungen wie z.B. Unterzuckerung auftreten, die dann auch zu einer psychischen Beeinträchtigung führen.

Kommt es wiederholt zu einer mangelnden Versorgung von Kindern, kann von einer Verwahrlosung gesprochen werden. In diesen Fällen führen die Lehrkräfte besonders intensive Gespräche mit den Eltern.

In extremen Fällen kann das Jugendamt eingeschaltet werden.

Zahlen darüber, ob gerade Kinder, die ohne Frühstück in die Schule kommen, auch die sind, die nicht am Schulessen teilnehmen, liegen nicht vor.

6. Wie viel Geld steht Familien, die auf finanzielle Transferleistungen des Staats angewiesen sind, mindestens für die Versorgung ihrer Kinder zur Verfügung? Ist diese Summe ausreichend, um die Kinder auf verantwortungsvolle Weise ernähren zu können?
7. Kann davon ausgegangen werden, dass diese Familien sonst weniger als 43€/Monat für die Verpflegung ihrer Kinder (pro Mittagessen) ausgeben würden?

Zu 6. und 7.:

Mit den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 und § 28 SGB II wird pauschal der darin enthaltene Bedarf für den Lebensunterhalt abgedeckt, auch für Ernährung, nicht jedoch nur für das Mittagessen. Die Höhe der Regelleistungen/Regelsätze für Kinder und Jugendliche wird dabei bislang nicht eigenständig ermittelt, sondern als prozentuale Ableitung der Regelleistung/des Regelsatzes Erwachsener (sog. Eckregelsatz). Der Anteil für das Mittagessen allein kann deswegen nicht seriös beziffert werden. Für Ernährung sind insgesamt im Rahmen der Gesamtbemessung pro Monat im Eckregelsatz rd. 128,00 € enthalten, daraus ergäbe sich für

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Anteil von 76,80 € (60% von 128,00 €) und von 102,40 € (80%) für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

8. Verhindert die Höhe des Elternbeitrages zur Schulspeisung die Anmeldung von Kindern aus einkommensschwachen Familien? Führt die vom Senat festgelegte Beitragshöhe von 43€ de facto zu einem Ausschluss von Kindern aus sozial schwachen Familien?

Zu 8.:

Im OGB haben alle Eltern einkommensabhängig Betreuungskosten zu entrichten, in denen 23,00 € für das Mittagessen enthalten sind. Die Familien mit den niedrigsten Einkommensstufen haben einschließlich der Kosten für das Mittagessen einen monatlichen Betrag von ca. 34,00 € zu zahlen.

Im GGB zahlen zukünftig alle Eltern ebenfalls 23,00 € für das Essen. Dieser Betrag ist auch Transferleistungsempfängern zuzumuten. Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 dargestellt, ist ein Ausschluss von Kindern aus sozial schwachen Familien künftig nicht mehr zu erwarten. Der Senat hat keine Beitragshöhe für das Schulessen vorgegeben. Der Betrag von ca. 40,00 € für ein Kind pro Monat entspricht den durchschnittlichen Kosten, die die Caterer in Rechnung stellen.

9. Kennt der Senat Berichte, wonach Erzieherinnen oder Lehrer und Lehrerinnen angehalten wurden, sehr junge Schülerinnen und Schüler von der Nahrungsmittelausgabe fernzuhalten, wenn deren Eltern den Essensbeitrag nicht geleistet hatten? Kann der Senat nachvollziehen, dass diese Lehrkräfte sehr unter diesem ethisch problematischen Umstand zu leiden haben?

Zu 9.:

Berichte dieser Art sind dem Senat nicht bekannt. Jede Schule organisiert für die nicht essenden Schülerinnen und Schüler eine Betreuung außerhalb der Mensa. Da künftig alle Schülerinnen und Schüler (OGB und GGB) am Essen teilnehmen können, dürfte sich dieses Problem nicht mehr stellen.

10. Wie bewertet der Senat die Forderung, die Teilnahme an der Schulspeisung als verpflichtendes Element der gebundenen Ganztagsgrundschule im Schulgesetz festzuschreiben? Was spricht dagegen?

Zu 10.:

§ 19 Abs. 1 Satz 7 und 8 SchulG müssten dergestalt geändert werden, dass eine Pflicht zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Essensversorgung im GGB normiert werden kann. Es ist allerdings rechtlich nicht möglich, eine Verpflichtung der Eltern zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Caterer einzuführen. Eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages (sogenannter Kontrahierungszwang) ist nur bei Monopolbetrieben anerkannt, die der Daseinsvorsorge dienen (z.B. Energieunternehmen, Wasser, Abwasser).

11. Welche Entwicklung hat es hinsichtlich einer möglichen Änderung des § 21 SGB II, hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der intendierten Finanzierung des anfallenden Mehrbedarfs für Eltern, gegeben? Für wie wahrscheinlich hält der Senat eine baldige Änderung? Welche Initiativen hat der Senat diesbezüglich in den Bundesrat eingebracht?

Zu 11.:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des § 21 SGB II ist durch das Saarland in den Bundesrat eingebracht worden. Er hat zum Ziel, die Transferleistungen für die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler so weit zu erhöhen, dass jeder Anspruchsberechtigte das Schulessen für seine Kinder finanzieren kann.

Da das Mittagessen auch in Berlin als Teil des pädagogischen Konzeptes einer Ganztagschule gesehen wird, begrüßen wir es, wenn alle Kinder ohne Differenzierung nach Einkommen der Eltern daran teilnehmen können. Gerade Kinder aus einkommensschwachen Familien sollten ein breites Bildungsangebot in Ganztagschulen erhalten.

Berlin unterstützt daher alle Initiativen, die eine bedarfsgerechte Bemessung der Leistungen für Kinder ermöglichen. Berlin hat zusammen mit Bremen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, nach dem vor allem die Regelsatzbemessung für Kinder auf eine neue Grundlage gestellt werden soll, um den besonderen Bedarfen von Kindern gerecht werden zu können. Die diversen Anträge werden gegenwärtig im Bundesrat beraten.

12. Ist der Senat mit der derzeitigen Situation hinsichtlich der Teilnahme an der Schulspeisung zufrieden? Falls dies nicht der Fall sein sollte, welche Maßnahmen will er zu welchem Zeitpunkt treffen, um die gravierenden Probleme lösen zu können?

Zu 12.:

Das Abgeordnetenhaus hat in der Hauptausschusssitzung am 16.11.2007 die Subventionierung des Schulmittagessens mit 3.787.000 € sowie die Einrichtung eines Härtefallfonds mit 413.000 € beschlossen; der Senat setzt diesen Beschluss zurzeit in Kooperation mit den Bezirken um. Damit können alle Schülerinnen und Schüler im OGB und GGB an einem Mittagessen in der Schule teilnehmen.

Berlin, den 15. Mai 2008

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung